

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 4.

OPATÓW, am 6. Juni 1918.

1.

Kundmachung

bereffend die Aufbringung von Verpflegsartikeln für Militärbedarf und Approvisionierung.

In Folge der freiwillig erfolgten Auflösung des Landwirtschaftsrates und Einstellung der Tätigkeit der 3 von ihm dependierenden polnischen Zentralen war das MGG. gezwungen, zur Sicherung der Verpflegung der eigenen Truppen und des für Armeezwecke und dergleichen abzugebenden bestimmten und unabänderlichen Kontingentes und auch zur Sicherung der Approvisinierung der Bevölkerung, die gesamte Aufbringung, sowie auch die Approvisionierung – insbesondere die hiezu notwendige Zuweisung der einzelnen Verpflegsartikel – selbst in die Hand zu nehmen.

Hiebei war das MGG. von Haus aus bestrebt, zur Mitwirkung bei der so wichtigen, die hiesige Bevölkerung tangierenden Aufbringung von Lebensmitteln in erster Linie hiesige einheimische Gesellschaften und hiezu geeignete Personen heranzuziehen.

Sollte es bei den jetztigen Verhältnissen, wo von der Bevölkerung gegen der Abgabe von Getreide Fleisch, Rindern, Schweinen etz. noch immer ein passiver und mitunter auch offener Widerstand geleistet wird, dem MGG. selbst bei Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht gelingen, den vollen vorerwähnten Bedarf aufzubringen, so wird dasselbe gezwungen sein, auch die Kürzung der für die Bevölkerung bestimmten Quoten vornehmen zu müssen.

Es ist daher im eminenten Interesse der Bevölkerung selbst gelegen, der Aufbringungsaktion des MGG. sowie der Kreiskommanden keine wie immer gearteten Schwierigkeiten entgegenzusetzen, da nur die Versorgung der Bevölkerung selbst in erster Linie an den nachteiligen Folgen eines jeden Widerstandes leiden würde.

Ebenso gehört es zur Pflicht der Bevölkerung, zu verhindern, dass Verpflegsartikel auf unlegale Art aus dem Lande ausgeführt (hinausgeschmuggelt) werden, weil der Ausfall dieser Artikel sich ebenfalls bei

der Approvisionierung der Bevölkerung – insbesondere in den Städten – wenn nicht sofort, so doch in den nächsten Monaten sehr empfindlich fühlbar machen wird

Der unabwendbaren Notwendigkeit, für den Militärbedarf, sowie für die Bevölkerung erforderliche Verpflegsartikel aufzubringen (sicherzustellen), kann nur dann entsprochen werden, wenn eben auch die Bevölkerung, wie dies vorher der Fall war, die gedachten Artikel willig für diese Zwecke abgibt.

Wer dagegen arbeitet, versündigt sich auch gegen die unbedingt notwendige Verpflegung der eigenen Bevölkerung, abgesehen davon, daß jede gegen die Aufbringungsaktion gerichtete böswillige Handlung oder Unterlassung unnachsichtlich die strengsten sträflichen Folgen nach sich ziehen muß.

2.

Regelung der Ueberkontingentprämien infolge Auflösung der PGZ.

Mit Bezug auf WS. Nr. 78600/17. Durchführungsbestimmungen für den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten, § 4 (Siehe Beilage zum Amtsblatte Nr. 8. vom 24. August 1917) wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis verlautbart:

Es sind bei den Produzenten Befürchtungen aufgetaucht, daß nach Auflösung der Polnischen Getreide Zentrale die für Mehrablieferung festgesetzte Überkontingentprämie von 10 K bei Ablieferung der Produkte an die EVZ. nicht bezahlt werden wird. Diese Befürchtungen sind grundlos, denn die Preis- und Prämienbestimmungen obiger Verordnung sind unverändert geblieben.

Aus Verrechnungstechnischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, die Prämienverrechnung sofort bei Ablieferung des Getreides vorzunehmen. Alle Produzenten, die Anspruch auf die Prämie haben, sind aufzufordern, nach beendeter freiwilliger Abstellung ihrer gesammten Überschüße unter Vorweisung des ordnungsgemäß ausßgefüllten Getreidepaßes, ihre Forderung bei der L. A. geltend zu machen.

Nach Prüfung der Abstelldaten des Getreidepaßes wird die L. A. sodann die Prämien mittels separater Zahlungsanweisungen flüssig machen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die EVZ. natürlich allfällige Prämienschuldigkeiten der PGZ. nicht bezahlt sondern daß nur die von der EVZ. jetzt übernommenen Produkte – soweit nach obiger Verordnung anspruchsberechtigt – prämiert werden. Wer Prämienforderungen an die PGZ. hat, soll diese sofort bei den PGZ. Filialen geltend machen.

Die Auszahlung erfolgt jedoch nur an diejenigen bei denen die Getreideabstellung nicht durch Zwangsmittel bewirkt werden musste. Dies muss in jeder Zahlungsanweisung über Prämien seitens des Vorstandes der L. A. bestätigt werden.

Die Produzenten werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß es wegen der diesjährigen Kontingentierung in ihrem Interesse gelegen ist, daß sie die Getreidepässe auch nach gänzlicher Abstellung ihrer Überschüße gut aufbewahren.

3.

Kundmachung

betreffend Regelung der Gemüseaufbringung u. Ausfuhr

In Abänderung der W. S. Verdg. Nr. 201515 ex 18 wird zufolge AOK. Befehles Chef des Gstbs. M. V. Nr. 310960/P. die Gemüseaufbringung und Ausfuhr wie folgt neu geregelt.

1.

Aufbringung für militärischen und Hinterlandsbedarf durch die vom MGG. autorisierte Gemüse—und Obsteinkaufsstelle.

Der Einkauf von Gemüse und Obst aller Art sowie von deren Verwertungsprodukten wird für den Bedarf der Truppen und Anstalten des MGG. sowie für den Militär und Zivilbedarf des Hinterlandes im ganzen MGG. Bereiche mit Ausnahme der im Punkte 2 aufgezählten Fälle der neu errichteten Einkaufsstelle in Lublin übertragen, die den Titel:

„Vom MGG. autorisierte Gemüse und Obst- Einkaufsstelle für das österr.-ung. Okkupationsgebiet Polen in Lublin" führt.

Zu Gemüse im Sinne dieser Verdg. zählen auch Futterrüben, weisse Halbzuckerrüben und von Zuckerfabriken nicht kontrahierte Zuckerrüben.

Bezüglich des Verkehres mit kontrahierten Zuckerrüben gelten die Bestimmungen der Verdg L. V. Nr. 200633/18. bzw. die Bestimmungen des Verdg. Blt. für die Militär-Verwaltung Polens XXIII. Stück. Pkt. 90.

Kartoffeln und Hülsenfrüchte fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Als Verwertungsprodukte im Sinne dieser Vdg. gelten: Gemüsekonserven, Dörrgemüsse, Salzgemüse, Sauerkraut, sauere Rüben, eingelegte Gurken, getrocknete Schwämme, Marmeladen, Obstmus, Obstgeles, Obstkraut, Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmark, Dörrobst, Fruchtsäfte, und Fruchtsyrup.

2.

Ausnahmen.

Ausgenommen hievon ist der freie Handeinkauf für den Bedarf der Truppen und militärischen Anstalten im MGG. Bereiche. Unter Handeinkauf ist der Einkauf bis zu 3000 Kg. auf einmal zu verstehen.

3.

Aufbringungstätigkeit der Einkaufsstelle und Ausfuhr.

Die Einkaufsstelle hat aus den nach Punkt I erfolgten Einkäufen vor allem den ganzen Bedarf der Intendanz des MGG. zu decken und die Belieferung der militärischen Stellen und der Zivilbevölkerung des Hinterlandes nach den Dispositionen des K. M. resp. VEA. vorzunehmen. Die Ausfuhr aller im Punkte I aufgezählten Produkte über die Grenze des MGG Bereiches gleichgültig ob diese Produkte im MGG. Bereiche erzeugt oder in dasselbe eingebracht worden sind, darf nur durch die Einkaufstelle erfolgen. Zur Beförderung dürfen ausnahmslos nur solche Transporte über die Grenze des MGG. von den Bahnen angenommen werden, die auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, auf welchen die Einkaufsstelle als Absenderin figuriert.

Jedem Frachtbriefe muß ein von dieser Stelle ausgestellter Transportschein beigeschlossen sein, dessen allein giltiges Formular noch besonders bekannt gegeben wird.

Die Zollämter haben nur solche Sendungen die Grenze passieren zu lassen, die diesen Bedingungen entsprechen.

Die Bestimmungen des § 6. der Verdg. W. S. 201515 ex 1918 betreffs Fertigung der Frachtbriefe durch die EVZ. des MGG. werden hiemit außer Kraft gesetzt.

4.

Zusammensetzung der Einkaufsstelle.

Die kommerzielle Führung dieser Einkaufstelle wird einer oder mehreren von VEA. bestimmten Personen übertragen.

In die Leitung wird zur Wahrung der Interessen des MGG. und des K. M. je ein ständiger Vertreter des MGG. und des K. M. entsendet. Die Einkaufstelle wird der Aufsicht des Leiters der Oe. S. des MGG. unterstellt und sind dessen Weisungen für die Einkaufsstelle entscheidend.

5.

Fertigung der Frachtbriefe und Transportscheine sowie Legitimierung der Einkäufer.

Die Frachtbriefe und Transportscheine, auf Grund welcher die Transporte im Sinne des Punkt 3 dieser Verdg. vorgenommen werden, müßen außer dem Siegel der Einkaufsstelle noch die eigenhändigen (nicht faksimilierten) Unterschriften eines der kommerziellen Leiter der Einkaufsstelle und des Vertreters des MGG. (bei dessen Verhinderung des Delegierten des K. M.) tragen. Die Namen dieser Unterschriftsberechtigten Organe werden nach erfolgter Bestellung besonders bekannt gegeben werden. Nur auf Grund solcher Frachtbriefe und Transportscheine darf die Beförderung durch die Bahn über die Grenzen des MGG. Bereiches erfolgen.

Die Einkäufer und Übernahms- und Kontrollorgane der Einkaufsstelle werden von dieser Stelle legitimiert. Die Legitimationsurkunden haben dieselben Unterschriften wie die Frachtbriefe und Transportscheine, überdies aber noch Unterschrift und Siegel des Chef der Oe S. des MGG. zu tragen. Die Legitimationen der Einkäufer sind vor Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen. Alle bisherigen Einkaufslegitimationen für die im Punkte I aufgezählten Produkte verlieren ohne Rücksicht darauf, ob sie vom MGG. oder von den Kreiskommanden ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

Die Einkaufsorgane der Einkaufsstelle müßen vor Verladung des eingekauften Gemüses die Frachtbriefe dem zuständigen Kreiskommando zwecks Verhütung etwa nicht zuläßiger Käufe und Prüfung der Unterschriften der Frachtbriefaussteller zur Einsicht und Bestätigung vorlegen.

6.

Inkrafttreten der Verordnung und Annulierung ber bisherigen Bewilligungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Zustellung resp. Verlautbarung in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle bisher erlassenen Verdg. über Einkauf von Gemüse Obst und deren Verwertungsprodukte (W. S. 201515/18, J. Nr. 33507 etc.) ihre Kraft. Alle erteilten Einkaufs- und Ausfuhrbewilligungen und die diesbgl. vom MGG. oder Kreiskommando mit der Ausfuhr oder Übernahmsklausel versehenen Frachtbriefe verlieren ihre Gültigkeit, insofern diese nicht binnen 14 Tagen von Inkrafttreten dieser Verordnung von der Einkaufsstelle unter gleichzeitiger Ausstellung des gemäß Punkt 3 erforderlichen Transportscheines anerkannt sowie mit Siegel und Unterschrift gemäß Punkt 5 dieser Verordnung versehen werden

7.

Übergangsbestimmungen.

Die mit J. Nr. 3219/18 und EVZ. Nr. 42044/18 den Kreiskommanden zum Einkauf und Abstellen auferleglen Futterrüben- und Speisegemüsekontingente insoweit selbe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgestellt wurden, sind nicht mehr von den Kreiskommandos sondern durch die Einkaufstelle aufzubringen. Zu diesem Zwecke übernimmt die Einkaufsstelle alle eventl. durch die K. K. abgeschlossenen Lieferungsverträge mit den Produzenten und Händlern auf ihre Rechnung und hat nach Maßgabe der aufgebrachten Mengen die in der Verordnung J. Nr. 3219/18 bzw. J. Nr. 7632/18 namhaft gemachten Faßungsstellen sowie in der Verordnung EVZ. 42044/18 bzw. EVZ. 40969 angegebenen Trocknungsanlagen und milit. Hinterlandsstellen zu beliefern.

8.

Bedarf für die Approvisionierung der Bevölkerung Polens.

Durch diese Verordnung wird der freie Verkehr und Einkauf von Gemüse Obst und deren Verwertungsprodukten (Punkt. I dieser Verdg.) zum Zwecke der Approvisionierung der heimischen Bevölkerung Polens nicht tangiert.

4.

Beschlagnahme der Brennessel.

Im Sinne des MGG. Lublin L. V. Nr. 20194/18 wird bekanntgegeben, daß die Brennessel im wildwachsenden Zustande zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt worden ist.

Es darf daher im Jahre 1918—19 Brennessel weder zu Futterzwecken benützt noch vernichtet werden. Die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Brennessel gedeiht und im wildwachsenden Zustande sich befindet, haben die Pflicht dieselbe zu ernten, (die Wurzel nicht ausreissen!) zu trocknen und nach Entfernung der Blätter dem Referenten des Ölfruchtanbaues beim k. u. k Kreiskommando zum Preise 35 Kronen für 100 kg. entblätterte, gut getrocknete und gebundene Brennesselstängel zu übergegeben.

Wäre der Besitzer der Brennessel nicht im Stande selber die Ernte uud Abführung durchzuführen, so hat er über die Menge und Ort dem Kreiskommando bekannt zu geben, worauf die Ernte durchgeführt wird. In diesem Falle verliert der Grundbesitzer den Anspruch auf die Entlohnung.

Diese Veordnung tritt sofort in Kraft.

5.

Regelung der Vermahlung und des Betriebes der Produzentenmühlen

Auf MGG. Vdg. EV. Nr. 1100/18.

Infolge Auflösung der autonomen poln. Zentralen wird angeordnet:

Sämtlichen Produzentenmühlen, mit Ausnahme derjenigen welche wegen nachgewiesenen Übertretungen der bestehenden Verordnungen gespärrt wurden ist vom zuständigen Feldgendarmeriepostenkommando die Bewilligung zu erteilen, abwechselnd zu arbeiten u. zwar derart, daß stets nur die zur Vermahlung unumgänglich notwenige Zahl von Mühlen geöffnet ist.

Bei der Reihenfolge der Oeffnung, bezw. Schliessung der einzelnen Mühlen sind besonders diejenigen Mühlen zu berüksichtigen, welche ohne eigenes Verschulden bis jetzt gesperrt waren, weiters sind die Wassermühlen in der Weise zu berücksichtigen, dass die Betriebsmöglichkeit bei diesen auf die Frühjahrs, Sommers, und Herbstmonate beschränkt ist.

Nachdem die Entschädigung für die Mühlen entfällt, haben die Mühler auf den vollen Mahllohn Anspruch wie folgt:

bei Erzeugung von Schrottmehl 4 K.

bei Erzeugung von Vollmehl 6 K.

bei Erzeugung von Grütze od. Graupe 8 K.

pro 1 q vermahlenes Getreide. Für Verstaubung dürfen bei Vermahlung von Getreide aller Art höchstens 3 % des Getreides verrechnet werden. Eine andere Ausbeute oder Feinmehlerzeugung kann nur mit vorheriger Bewilligung des MGG. erfolgen.

Dementsprechend wird der Prozentsatz der Ausbeute der verschiedenen Getreidesorten wie folgt angegeben:

bei Schrottmehl 97% Mehl u. 3% Verstaubung.

bei Voll, bezw. Gleichmehl 81% Mehl 16% Kleie 3% Verstaubung.

bei Vermahlung von Gerstenmehl u. Erzeugung von Grütze 70% Mehl oder Grütze, 27% Kleie und 3% Verstaubung.

bei Erzeugung von Gerstengraupen 68% Graupen, 29% Kleie, und 3% Verstaubung.

6.

Einsetzung der Wirtschaftskommissionen und Anbauzwang.

Laut Vdg. des MGG. L. V. Nr. 203457 vom 7./IV. 1918. besteht die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3/IV, 1916 weiterhin zu recht und wird hiemit neuerlich verlautbart:

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916 betreff. die Feld-u. Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in öster.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein wirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ I.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebeit einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus 5 bis 7 in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschatskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind entgiltig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwensend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt, sowie bei Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolls wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung in der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Aerzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind:

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betrachtkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind:

3. selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind:

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Witrtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen dess Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung so wie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag – oder Wochenlohne leben, oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung.

Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vegütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznіesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzen.

§ 8.

Zwangsverwaltung

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung

übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden, oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht. (Grundbesitzer) während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihr der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebes mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt im hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich – soweit der Ertrag des Grundstückes reicht, – auch auf die Bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Ueber die aus dem Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant entgiltig.

Artikel IV.

Durchführung und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Uebersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. Jedes Monates eine Bericht über Anbau, Saatenstand und zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen

Die Vormulare der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht, oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Uebertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld-oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F.M., m. p.

7.

Herabsetzung der Kartoffelfutternormen:

In Abänderung des § 2 der Durchführungsbestimmungen, betreffend Verkehr mit Kartoffeln MGG. Vdg. W. S. Nr. 79341/17. wird das Hächstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen an Kartoffeln wie folgt festgesetzt:

Pro Pferd (über 2 Jahre alt), pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt), pro Schwein (über 3 Monate alt) 1 1/2 q. (Eineinhalb Meterzentner) pro Stück für die Dauer vom 1. April bis 30. Juni 1918.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss wie vorher aus den auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

8.

Ergänzungsgrundsteuer.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse F. A. Nr. 302701/18 vom 20. März angeordnet

Die Verordnung des I Armee Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915 wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer eingestellt wurde, wird mit 1. Jänner 1918 zurückgezogen.

Mit diesem Zeitpunkte hat daher die Grundsteuer samt die Ergänzungssteuer zur Verschreibung und Einhebung zu gelangen.

9.

Wechselstempelgebühre.

Mit der Verordnung vom 10 Mai 1918 F. A. Nr. 301. 131 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Bezug auf die Einhebungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rub. folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rub. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate);

b) sämtliche Kreiskassen;

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelges. entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.)

10.

Stempelung der Eingaben.

Es mehren sich noch immer Fälle, dass die Eingaben (darunter auch Offerte) troztdem sie stempelpflichtig sind an die Behörden der k. u. k. Militärverwaltung ungestempelt eingebracht werden.

Um diesen Übelstand abzuschaffen wird künftighin die volle Gesetzesstrenge in Bezug auf ungestempelte Eingaben zur Anwendung gelungen.

Insbesondere werden die ungestempelten oder ungenügend gestempelten Eingaben solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet sein wird.

Ausnahme hievon bilden jene Schriftstücke zu deren Einbringung eine Praklusivfrist eingeräumt ist, dann jene Schriftstücke, welche die Amtsvorstande als dringend betrachten. Derartige Schriftstücke können ausnahmsweise unter der Bedingung der Erledigung zugeführt werden, dass die entfallende Stempelgebühr von der Partei bei ihrer Verständigung eingebracht werde.

Obige Grundsätze sind künftighin auch von autonomen Behörden zu befolgen falls sie in die Lage kommen über die im privaten Interesse eingebrachten stempelpflichtigen Eingaben zu entscheiden.

11.

Kundmachung

vom 28 Mai 1918, betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäß § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1 April 1917, Nr. 34 V. Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit 200 K. gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 22. Februar 1918, Nr. 13 V. Bl., ist aufgehoben.

12.

Weitere Einlösung 10 h. Nickelmünzen.

Auf A. O. K. Erlass vom 9 Mai 1918 Qu. Nr. 51184

Die Nickelmünzen zu 10 Heller österr. und ung Gepräges die bis 30 April 1918 zur Einlösung zu bringen wären, sind von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahungen und in Verwechslungswege anzunehmen.

13.

Verordnung

vom 17. Mai 1918 betref. den Reiseverkehr zwischen dem Okkupationsgebiete einerseits, Rußland und der Ukraine anderseits.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch - ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 1? September 1917, Nr. 75 V.-Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1.

Zum überschreiten der Grenzen des Okkupationsgebietes ist bei Reisen nach oder aus Rußland oder der Ukraine außer dem in § 4 der Paßverordnung vom 25. August 1915 Nr. 35 V.-Bl. vorgeschriebenen Reisepasse eine militärische Bewilligung (Passierschein) notwendig.

Ansuchen um diese Bewilligung werden von der Paßbehörde, d. i. dem k. u. k. Kreiskommando oder der k. u. k. Vertretungsbehörde im Auslande entgegengenommen und mit dem ordnungsmässig ausgestellten Reisepasse der zuständigen militärischen Stelle vorgelegt.

Das in § 4, Absatz 1 der Paßverordnung für Reisen in das Okkupationsgebiet vorgeschriebene Visum ist bei den im ersten Absatze bezeichneten Reisen nicht notwendig.

§ 2.

Staatsangehörige im Königreiche Polen, die mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements aus Rußand oder der Ukraine in ihren ständigen Aufenthaltslort im Okkupationsgebiete zurückkehren, sind von der Beibringung der militärischen Bewilligung (§ 1) befreit

Der Militärgeneralgouverneur kann für die Rückkehr der im ersten Absatze bezeichneten Personen Erleichterungen von den Vorschriften der Paßverordnung über die Ausweisepflicht bewilligen und die Beförderung der Rückwanderer in Sammeltransporten regeln.

§ 3.

Diese Verordnung trit mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

14.

Todesurteil.

Walentin Jedynak Rufname Walek in Kostki zust. nach Wielka wieś. Gem. Wąchock, Kreis Wierzbnik, 43 Jahre alt, röm. kath., ledig, Schuster zulezt in Warschau wohnhaft wurde im ordentlichen Verfahren mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Gouv. Insp. in Radom vom 22. Feber 1918.

a) des Verbrechens des vollbrachten und versuchten Mordes

b) des Verbrechens des vollbrachten Raubes und

c) des Vergehens der Misshandlung an Leichen, begangen dadurch dass er:

ad a) am 27. Oktober 1915 in Szydlowiec bei der Gelegenheit als er in der Wohnung des Josef SWIERCZYBSKI in gesellschaft des Adalbert ANDREJCZYK, Josef BLASZCZYK, Boleslaus KWIECZYNSKI, Ladislaus KOLTUNSKI und Felix FIDELSKI von

dem mit Feldgend. Georg MOLNAR und Josef SWATIK angekommen Gend. Wachtm. Georg ZUBAN visitiert wurde, den Anruf „Hurra" ausstiess und dann im Einverständnis mit den genannten Komplicen den ihm visitierenden Wachtm. Georg ZUBAN von rückwärts am Leibe erfasste, denselben auf das Bett warf und schlug und überdies denselben (ZUBAN) während die übrigen Täter ihm (ZUBAN) Bajonatsstiche versetzten und FIDELSKI gegen ihn den den ihm (ZUBAN) entrissenen Revolver abdrückte, festhielt, wobei auf seinen (JEDYNAK) Ausruf „Hurra" die genannten Komplicen im Einverständnisse mit ihm sich auf die oberwähnten 2 Gendarmen und auf Wachtmeister ZUBAN selbst warfen und die genannten Feldgendarmen ermordeten während es dem schwerverletzten Wachtmeister Georg ZUBAN durch Zufall gelang aus dem Zimmer zu entweichen,

ad b) am 30 Oktober 1915 abends in den Gutshof des Gutsbesitzers Vinzens REKLEWSKI in Mirogonowice mit mehreren bewaffneten Banditen selbst bewaffnet eindrag und dem Vinzen REKLEWSKI sowie seinem Hausleuten Gewalt antat, wobei REKLEWSKI angeschossen und eine schwere Verletzung, nämlich einen Lungenschuss der cca. 6 wöchentliche Krankheit zur Folge hatte, erlitt und den Hausleuten mit Erschiessen gedroht wurde, dies alles in der Absicht, um sich des Geldes und sonstiger beweglicher Sachen des Vinzenz REKLEWSKI sowie seiner Hausleute zu bemächtigen, was ihm auch gelang, indem dem Vinzenz REKLEWSKI und seinem Hausleuten an Geld und anderen Wertsachen etwa im Werte von 20000 K. geraubt wurde,

2) am 30. Oktober 1915 abends in den Gutshof Brzesice des Gutsbesitzers Theodor WIETRZYKOWSKI in Gesellschaft mehrerer mit Gewehren bewaffneter Banditen und selbst mit einer Waffe bewaffnet eindrang und dem Theodor WIETRZYKOWSKI wie auch seinem Hausleuten mit Waffengebrauch drohte bzw. gedroht wurde, somit Gewalt antat und dies in der Absicht, um sich seines und seiner Hausleute Geldes und sonstiger beweglicher Sachen zu bemächtigen, was ihm auch gelungen ist, indem Theodor WIETRZYKOWSKI, seinen Familienmitgliedern und seiner Dienserschaft Baargeld im Betrage von über 5000 Rubel und 3000 K. und dann Bretiosen und Pelze somit alle obigen Sachen im Gesamtwerte von circa 10000 Rubel geraubt wurde.

ad c) am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec die Leichen der sub I) erwähnten Feldgendarmen MOLNAR und SWATIK misschandelte, indem er dieselben mit Absätzen zertrat und dadurch den SWATIK das Gesicht fast gänzlich entstellte,

schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Strafe wurde am 2. Mai 1918 um 7 Uhr 10 Min. vormittags vollzogen.

Gericht des k. u. k Gouvernement Inspizierenden

Radom, am 2. Mai 1918.

10.

AUSWEIS

der in Monaten März, April und Mai 1918 wegen Uebertretung der Vorschriften über Verkehr mit beschlagnahmten Waren administrativ bestraften Personen.

L. Z.	Ex. Nr.	Vor u. Zuname	Wohnort	Strafbare Handlung	STRAFE	
					Höhe der Geldstrafe	Altern. Arrest.
1.	3888	Icek Klajnman	Ożarów	Übertretung der Lederverkehrsvorschriften	30	5 Tage
2.	4663	Boruch Wejnryb	Obręczna		40	7 „
3.	4290	Chaskiel Kaplan	Lipsk		150	15 „

L. Z.	Ex. Nr.	Vor u. Zuname	Wohnort	Strafbare Handlung	STRAFE	
					Höhe der Geldstrafe	Altern. Arrest.
4.	3741	Benjamin Rappaport	Gryzikamień	Übertretung der Lederverkehrsvorschriften	30	6 Tage
5.	58	Moszek Majer Hirsz	Iłża		10	2 „
6.	21571	Jankiel Rabinowicz	Opatów		100	10 „
7.	21570	Lejbuś Rabinowicz	„		200	20 „
8.	1840	Ezra Wajnberg	„		20	3 „
9.	3668	Moszek Zysman	„		20	24 Stund.
10.	56	Szmul Blumental	Szydłowiec		30	6 „
11.	5670	Mejlech Bajmelgrüss	Nikisiałka mała		50	5 „
12.	5504	Icek Klajman	Ożarów		50	5 „
13.	5859	Jankiel Szuhhändler	Ostrowiec		50	5 „
14.	8705	Nojech Rosenblat	Opatów		100	14 „
15.	6232	Chaim Kuperman	Ostrowiec		170	27 „
16.	6233	Chaim Kuperman	„		180	28 „
17.	10220	Kazimiera Brzezińska	Józefów		20	2 „
18.	10218	Berek Weintraub	Raków		30	5 „
19.	3962	Froim Perła	Łagów		50	7 „
20.	10554	Mirla Müntz	Ostrowiec		30	3 „
21.	10948	Kalla Mande	Ożarów		20	2 „
22.	9892	Jan Drabczyk	Radom		20	2 „
23.	10221	Tojwia Szafir	Iwaniska		30	5 „
24.	4466	Jakób Alter	Łagów	Unbefugter Verkehr mit Naphta	30	5 „
25.	4467	Jcek Rosen	„		30	5 „

L. Z.	Ex. Nr.	Vor u. Zuname	Wohnort	Strafbare Handlung	STRAFE	
					Höhe der Geldstrafe	Altern. Arrest.
26.	4030	Lejbuś Pracownik	Iwaniska	Unbefugter Verkehr mit Naphta	40	7 Tage
27.	3671	Chana Dyzenhaus	Raków		30	6 „
28.	4751	Antonina Weisło	Ostrowiec		100	10 „
29.	3739	Abram Goldfarb	Iwaniska		40	7 „
30.	5159	Jankiel Sznold	Lasocin		40	5 „
31.	5766	Chawa Klajman	Iwaniska		20	3 „
32.	5400	Jankiel Urman	Iwaniska		20	2 „
33.	5863	Marya Czarnecka	Ostrowiec		50	5 „
34.	7060	Aba Katz	Łagów		40	7 „
35.	5259	Estera Honig	Ostrowiec		40	7 „
36.	7388	Alter Fingier	Raków		20	5 „
37.	3949	Lejzor Lehrer	Lasocin		10	2 „
38.	2953	Chil Cukier	Ćmielów	Unbefugter Verkehr mit Seife	500	50 „
39.	5005	Fiszel Kozłowski	Ostrowiec		20	2 „
40.	3947	Sluwa Kestenbaum	Lasocin		20	2 „
41.	5407	Balcia Plom	Zbielutka		20	3 „
42	5164	Hela Neuman	Iwaniska		50	5 „
43.	5777	Bejla Honigfeld	Ostrowiec		20	2 „
44.	5490	Icek Szulmajster	Opatów		100	14 „
45.	5497	Josek Żabner	Ostrowiec		30	3 „
46.	5860	Chil Rosenberg	„		200	20 „
47.	5861	Motyl Sznicer	„		200	30 „

L. Z.	Ex. Nr.	Vor u. Zuname	Wohnort	Strafbare Handlung	STRAFE	
					Höhe der Geldstrafe	Altern. Arrest.
48.	6239	Mindla Pinczowska	Iwaniska	Unbefugter Verkehr mit Seife	50	7 Tage
49	7146	Perla Melman	Ostrowiec		30	7 „
50.	7230	Ruchla Laja Alterman	Annopol		30	5 „
51.	7227	Chana Altman	Opatów		30	3 „
52.	7200	Ita Bluwal	„		10	1 „
53.	7301	Alta Czernikowska	„		30	3 „
54.	7299	Majer Czernikowski	„		20	2 „
55.	10552	Aniela Nabucka	Ostrowiec		10	1 „
56.	„	Zofia Zendrzek	„		10	1 „
57.	„	Apolania Werlińska	„		10	1 „
58.	11021	Golda Goldman	Sienna		30	5 „
59.	11028	Jankiel Manheim	Sandomierz		30	7 „
60.	11033	Sura Silberberg	Wąchocek		30	7 „
61.	11062	Golda Rabinowicz	Raków		30	7 „
62.	11061	Lejbuś Rabinowicz	„		30	7 „
63.	11052	Toba Sternberg	„		30	7 „
64.	11050	Icek Alter Szafran	„		30	7 „
65.	11049	Josek Sternberg	„		30	7 „
66.	11037	Ela Ofman	Beszyce		30	7 „
67.	11036	Estera Birnbaum	Opatów		30	7 „
68.	11020	Ita Grünblat	Grabowce		30	7 „
96.	11034	Abram Orenstein	Opatów		30	7 „

L. Z.	Ex. Nr.	Vor u. Zuname	Wohnort	Strafbare Handlung	STRAFE	
					Höhe der Geldstrafe	Altern. Arrest.
70.	6133	Rachla Orenstein	Ożarów	Verkehr mit Manufakturwaren	500	30 Tage
71.	8205	Aron Rozner	Opatów		200	20 „
72.	4117	Chuna Lichtman	Szewna	Unbefugter Verkehr mit Zucker	10	2 „
73.	5408	Chaim Icek Worcman	Opatów		1000	60 „
74.	5855	Frajda Rutmanowicz	Wierzbnik		25	5 „
75.	7232	Chaja Rzeszowska	Opatów		50	7 „
76.	7389	Szmul Hifel	Raków		30	3 „
77.	10376	Ruchla Uren	Radom		100	10 „
78.	7145	Chaim Icek Worman	Opatów		30	5 „
79.	5773	Frajda Staszowska	„	Unbefugter Verkehr mit Manufakturwaren	100	10 „
80.	6234	Icek Schreibman	Ostrowiec		100	10 „
18.	7480	Abram Hirschenberg	Łagów		300	30 „

Der k. u. k. Kreiskommandant:

HAHORKIEWICZ, m. p.

Oberstleutnant.